

Satzung der Gemeinde Moorrege über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Kosten der korporativen Mitgliedschaft in Wasserverbänden

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Moorrege am 11.12.2013 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Zur Finanzierung der Kosten für die korporative Mitgliedschaft der Gemeinde Moorrege im Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau (Unterhaltungsverband) und im Sielverband Moorrege-Klevendeich (Unterhaltungsverband für den Heidgraben) erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Gebührenfähiger Aufwand

Zum gebührenfähigen Aufwand gehören die Kosten, die der Gemeinde durch die Mitgliedschaft in den in § 1 genannten Verbänden entstehen und die Verwaltungskosten für die Gebührenerhebung.

§ 3 Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen Grundstücke, die in der Gemeinde und in dem Einzugsgebiet der zu unterhaltenden Gewässer liegen, sowie Gewerbebetriebe und Anlagen, für die aus der Unterhaltung Vorteile entstehen oder die die Unterhaltung erschweren, soweit sie nicht einem Verband als Einzelmitglied angehören.

§ 4 Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Gebührenbescheides Eigentümer der im § 3 genannten Grundstücke, Gewerbebetriebe oder Anlage ist. Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte werden im Sinne dieser Satzung den Eigentümern gleichgestellt. Mehrere Pflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Bei Straßengrundstücken ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig.

§ 5 Gebühreneinheit und Gebührenhöhe

1. Die Gebühr richtet sich nach den in den folgenden Absätzen festgesetzten Gebühreneinheiten einschließlich der Zu- und Abschläge.

2.
 - a) Für den Zeitraum vom 01.01.2003 bis zum 31.12.2006 werden für jede Gebühreneinheit jährlich 3,06 € festgesetzt.
 - b) Ab 01.01.2007 werden für jede Gebühreneinheit jährlich 3,58 € festgesetzt.
3. Für alle Grundstücke in der Gemeinde wird je angefangenen Hektar eine Gebühreneinheit (1 GE) festgesetzt.
4. Zuschläge
 - a) Für bebaute Grundstücke wird je angefangene 2000 m² Grundstücksfläche ein Zuschlag von 1 GE festgesetzt.
 - b) Für befestigte Straßen- und Wegeflächen wird je angefangenen Hektar ein Zuschlag von 2 GE festgesetzt.
 - c) Für Wohngrundstücke mit Schmutzwasserleitung in ein Gewässer wird je Wohneinheit ein Zuschlag von 0,7 GE festgesetzt.
5. Abschläge

Für See-, Teich- und Waldgrundstücke und Ödland wird je angefangenen Hektar ein Ab-schlag von 0,5 GE festgesetzt.

§ 6

Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres.

§ 7

Gebührenbescheid

Die Gebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.

Der Bescheid enthält:

- a) Name und Wohnung des Gebührenpflichtigen
- b) Bezeichnung des Gebührengegenstandes
- c) Angabe der Gebühreneinheiten
- d) Höhe der Gebühr
- e) Zahlungstermin
- f) Rechtsmittelbelehrung

§ 8

Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
2. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend vom Absatz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 9 Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 Gesetz zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz - WoBauErlG) der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

2. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau (Unterhaltungsverband) vom 01.01.1983, zuletzt geändert durch die IV. Nachtragssatzung vom 01.01.2007 außer Kraft.

Moorrege, den 12.12.2013

Gemeinde Moorrege
Der Bürgermeister
gez. Weinberg